

Diener der siebenten Rangstufe und die Reisekosten gemäß der Königl. Verordnung vom 23. Juni 1873, § 4 ff., betr. die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener (Reg.-Bl. S. 271) anrechnen. Die Straßenbau=Inspectoren haben bei den vorerwähnten Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, aber innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung für Diäten und Reisekosten die Aversalentschädigung von 13 *M.* für einen vollen Tag und von 7 *M.* 50 *S.* für einen halben Tag nach Maßgabe des § 3 der gedachten Königl. Verordnung anzusprechen.

Zu § 25 der deutschen Gewerbe=Ordnung.

§ 36.

Die Bestimmungen in §§ 1 bis 34 finden auch dann Anwendung, wenn nach § 25 der deutschen Gewerbe=Ordnung zur Aenderung einer Anlage Genehmigung nothwendig ist.

Zu §§ 27 und 28 der deutschen Gewerbe=Ordnung.

§ 37.

Die höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 27 und 28 der deutschen Gewerbe=Ordnung sind die Kreisregierungen.

§ 38.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Ministerial=Verfügungen vom 4. April 1857 (Reg.=Blatt S. 9 ff.), vom 30. Januar 1858 (Reg.=Blatt S. 5. ff.), vom 14. März 1859 (Reg.=Blatt S. 51), vom 9. April 1863 (Reg.=Blatt S. 12) und vom 7. November 1863 (Reg.=Blatt S. 209) außer Wirkung.

Stuttgart, den 14. Dezember 1871.

Scheurlen.